



Landkreis Berchtesgadener Land

(Änderungen in Fettschrift)

**Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII
über Leistungen des Landkreises Berchtesgadener Land
- Amt für Kinder, Jugend und Familien -
auf Grundlage der Empfehlungen des
Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen
Städtetags
vom 19.12.2023**

Die letzte Anpassung der Richtlinien erfolgte zum **01.01.2023**

Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags stützen sich auf den Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB. Pflegeeltern werden damit fiktiv den Unterhalt beziehenden Eltern gleichgestellt.¹

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3),
- Sonderpflege (s. Abschnitt 4),
- Bereitschaftspflege (s. Abschnitt 5).

¹ Ab dem 01.01.2016 wird der konkrete Betrag durch die Mindestunterhaltsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bestimmt.

Bei der Fallgestaltung nach § 35a, § 41 SGB VIII und § 42 SGB VIII werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs. 6 SGB VIII) nimmt das Amt für Kinder, Jugend und Familien Berchtesgadener Land vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen werden anerkannt (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans.²

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom 7.-bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson³.

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen

² Gemäß § 37c SGB VIII bedarf es darüber hinaus einer vorläufigen Perspektivklärung, die im Hilfeplan zu dokumentieren ist.

³ Bei der Unfallversicherung werden die tatsächlichen Kosten, soweit sie angemessen sind, in voller Höhe erstattet. Als Orientierungsrahmen gelten die Beträge der gesetzlichen Unfallversicherung.

(z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge⁴, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts. Dieser beläuft sich für **2024 auf 551,00 €**⁵.

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 1 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum 1. Januar 2023 auf 250 €⁶ für das erste Kind bereits berücksichtigt wird⁷:

1. Altersstufe: 87 % von **551€ = 480€** abzgl. 125 € Kindergeldanteil = **355 € (vorher 312 €)**
2. Altersstufe: 100 % von **551€ = 551€** abzgl. 125 € Kindergeldanteil = **426 € (vorher 377 €)**
3. Altersstufe: 117 % von **551€ = 645€** abzgl. 125 € Kindergeldanteil = **520 € (vorher 463 €)**

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Der Erziehungsbeitrag wird auf 350,00 € pro Monat festgesetzt. Die Erhöhung des Erziehungsbeitrags ist als Anerkennungsleistung der Vollzeitpflege gekoppelt an die Erhöhung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

⁴ Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder sind vom Unterhaltsbedarf grds. abgedeckt. Das Jugendamt kann die Risiken einer Haftung durch Abschluss einer Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder absichern.

⁵ Ab dem 01.01.2016 richtet sich der Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs. 1 Satz 2 BGB unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Über die Höhe legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor. Der konkrete Betrag wird dann alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung des BMJV festgelegt. Zum 01.01.2023 wird die Mindestunterhaltsverordnung angepasst. Die Erhöhung des Mindestunterhalts war notwendig, da im Oktober 2022 veröffentlichte Existenzminimumbericht das sächliche Existenzminimum von Kindern höher angesetzt ist, als bei Erstellung der Mindestunterhaltsverordnung 2021 angenommen.

⁶ Die Erhöhung des Kindergeldes erfolgt für die Jahre 2023 und 2024 auf der Basis des III. Entlastungspaketes der Bundesregierung.

⁷ Das Kindergeld wird lediglich fiktiv für die Berechnung des sog. Barunterhalts häufig berücksichtigt. Eine tatsächliche Anrechnung des Kindergeldes auf die Pflegepauschale findet nur im Rahmen von § 39 Abs. 6 SGB VIII statt.

⁸ Wegen § 1612 a Abs. 2 BGB ist stets aufzurunden.

2.3 Höhe der Pflegepauschale⁹

Die monatliche Pflegepauschale (PP) beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	355 € x 2 = 710 €	350 €	1.060 € (vorher 974,00 €)
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	426 € x 2 = 852 €	350 €	1.202 € (vorher 1.104,00 €)
Ab 13. Lebensjahr	520 € x 2 = 1.040 €	350 €	1.390 € (vorher 1.276,00 €)

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleibt bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal der hälftigen Mindestbeiträge zur freiwilligen Rentenversicherung pro Kind¹⁰. Das Jugendamt kann bei sinkenden Mindestbeiträgen zu den sozialen Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z.B. für bereits bestehende Verträge der Pflegeperson zu ihrer Alterssicherung. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugutekommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.¹¹ Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund des

⁹ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht: Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 - S 2342/20/10001:003 – DOK 2021/0917789).

¹⁰ Der hälftige Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 41,85 € (Stand für 2021 – unverändert zu 2021, vgl. https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Rheinland/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/211208_rentenwerte.html).

¹¹ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem

Beschäftigungsumfangs der Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht.¹² Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

2.5 Kostenbeitrag des jungen Menschen

Aufgrund des Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 21.12.2022, welches zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist, wird die Kostenheranziehung von jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII sowie ihrer EhegattInnen und LebenspartnerInnen aus Einkommen und Vermögen abgeschafft. Davon unberührt bleibt der Einsatz von Kindergeld, sowie der vorrangige Einsatz zweckgleicher Leistungen.

2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkinde aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII kann bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden, z. B. wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.¹³

Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde. Es sind Hinweise erfolgt, wonach bei neuen Verträgen kein Verwertungsausschluss mehr vereinbart werden kann. Hintergrund sei das neue Bürgergeldgesetz ab 01.01.2023. Die Entwicklungen werden hier weiter beobachtet.

¹² Vgl. Fn. 10

¹³ ZBFS-BLJA, Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe, 3. Vollständig überarbeitete Auflage, München 2016, 9. Kapitel, S. 14.

2.8 Einmalige Beihilfen und Sonderleistungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans bewilligt. Als Bezugsgröße wird die Pflegepauschale (PP) nach Nr. 2.3 herangezogen.

2.8.1 Höchstbeträge für bestimmte Sachverhalte

Art	Voraussetzungen	Höhe bis zu (PP = Pflegepauschale nach Nr. 2.3)
Erstausstattung für Möbel und Bettzeug	Auf Antrag und nach Bedarf	1,0 PP
Erstausstattung für Bekleidung	Auf Antrag und nach Bedarf	0,5 PP
Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP
Hilfen zur Verselbstständigung	Auf Antrag	Bis zu 1,0 PP
Kindergartenbeitrag	Antrag durch die Pflegeeltern nach § 1688 BGB; Kindergartenbesuch	Bis zum vollen Kindergartenbeitrag
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	0,07 PP
Geburtstagshilfe	Ohne Antrag	0,02 PP
Taufe, Einschulung, Kommunion, Firmung, Konfirmation oder vergleichbare Zeremonien	auf Antrag	0,2 PP
Klassenfahrten, Skilager usw.	auf Antrag	0,3 PP
Ferienlager, Jugendcamps usw.	auf Antrag 1 x jährlich	0,15 PP
Urlaubsreisen mit Pflegefamilie	auf Antrag 1 x jährlich	0,3 PP

2.8.2 Besuch von Kinderkrippe, -hort und Kindertagespflege

Kinderkrippen- und Hortkosten, sowie Kosten der Kindertagespflege werden nur übernommen, wenn der Besuch aus pädagogischen Gründen erforderlich ist (Hilfeplan) und im Rahmen des im Hilfeplan konkret festgestellten Umfangs.

2.8.3 Nachhilfe/Hausaufgabenbetreuung

Ein Zuschuss wird nur ausnahmsweise für einen begrenzten Zeitraum gewährt. Die Maßnahme muss dringend erforderlich und erfolgversprechend sein, z.B. längere

krankheitsbedingte Schulversäumnisse bei zunächst gutem Leistungsstand, Zuzug aus einem anderen Bundesland, Wechsel des Schultyps.

2.8.4 Privatschulbesuch/Tagesheim

In Bayern gibt es ein differenziertes öffentliches Schulwesen. Kosten für Privatschulen/ Tagesheime werden in der Regel nicht übernommen. Ausnahmen sind nur in Sonderfällen möglich, z.B. außergewöhnliche Begabungen, schwere Erkrankungen oder Behinderungen. Der Bedarf ist im Hilfeplan bzw. im Rahmen einer pädagogischen Stellungnahme festzustellen.

2.8.5 Freizeitgestaltung

Kosten, die im Zusammenhang mit der Freizeitgestaltung des Kindes entstehen, z.B. Reiten, Ballett, Tennis, Musikunterricht sind im Pflegegeld enthalten.

Für Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 18 Jahre kann auf Antrag alle 3 Jahre ein Zuschuss bis zu 300,00 € zur Beschaffung eines Sportgerätes (Fahrrad, Ski, Snow-board) gewährt werden.

2.8.6 Babyschale / Kinderwagen

Für Kinder bis 1 Jahr kann auf Antrag einmalig ein Zuschuss bis zu 100,00 € zur Beschaffung einer Babyschale (z. B. Maxi-Cosi) gewährt werden.

Für Kinder bis 2 Jahre kann auf Antrag einmalig ein Zuschuss bis zu 300,00 € zur Beschaffung eines Kinderwagens gewährt werden.

2.8.7 Computer

Für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter kann auf Antrag alle sechs Jahre ein Zuschuss bis zu 300,00 € zur Beschaffung eines Computers (Laptop/Notebook/PC oder Tablet) gewährt werden, wenn die Notwendigkeit eines Computers für schulische Zwecke durch schriftliche Bestätigung der Schule nachgewiesen wird und keine vorrangig in Anspruch zu nehmende zuständigen Sozialleistungsträger vorhanden sind.

Für die Beschaffung eines Handys, Smartphone o.ä. wird kein Zuschuss gewährt.

2.8.8 Familienheimfahrten

Familienheimfahrten zur Förderung der Kontaktpflege sind im Rahmen des Hilfeplanes ein wichtiges pädagogisches Mittel, das letztlich auch zu einer Verkürzung der Fremdunterbringung mit beitragen kann. Familienheimfahrten sind Fahrten zu Familienangehörigen.

a) Kosten werden ohne Antrag für bis zu 12 Familienheimfahrten im Jahr übernommen.

- b) Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts bei den Bezugspersonen.
- c) Abweichungen von Buchst. a) sind grundsätzlich möglich. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Absprache erfolgen.
- d) Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson können auf Antrag ebenfalls übernommen werden.
- e) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, unwirtschaftlich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei Benutzung eines PKW die Kosten in Anlehnung an Art. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in aktueller Fassung für Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde.

2.8.9 Ausweisdokumente

Kosten für notwendige Ausweisdokumente (einschließlich Passfotos) werden bei Nachweis übernommen.

2.9 Krankenhilfe

2.9.1 Allgemeine Festlegungen zur Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

2.9.2 Kieferorthopädische Behandlung

Das Jugendamt trägt während des Zeitraums der Hilfestellung die Eigenanteile (20% bzw. 10%, wenn sich mindestens 2 versicherte, minderjährige Kinder in KFO-Behandlung befinden) für die kieferorthopädische Behandlung.

Der Antrag auf Kostenübernahme ist vor Behandlungsbeginn formlos schriftlich unter Vorlage des Heil- und Kostenplanes mit Bestätigung der Krankenkasse in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu stellen. Mit der Behandlung kann erst nach positiver Bescheidung durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe begonnen werden.

Nach § 29 Abs. 3 SGB V erstattet die Krankenkasse Versicherten den von ihnen getragenen Eigenanteil, wenn die Behandlung in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen worden ist.

Bei Übernahme der Vorleistung (Eigenanteil) durch das AKJF ist in geeigneter Form (z. B. Abtretung) sicherzustellen, dass die übernommenen Beträge dem AKJF wieder zufließen,

sobald die Krankenkasse die Restkosten übernimmt. Als am zweckmäßigsten hat sich die Anmeldung von Erstattungsansprüchen gemäß § 104 SGB X erwiesen.

2.9.3 Brillen

Für notwendige Brillen wird alle 2 Jahre auf formlosen schriftlichen Antrag unter Vorlage der ärztlichen Verordnung ein Zuschuss bis zu 77,00 € gewährt; Kassenleistungen und/ oder Gratisangebote von Optikergeschäften in der näheren Umgebung sind jedoch vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Für darüber hinaus gehende Bedarfe (z. B. bei Verlust, irreparabler Beschädigung) erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

2.10 Fortbildung der Pflegeeltern

Nehmen Pflegeeltern an Fortbildungsveranstaltungen teil, um den pädagogischen Anforderungen, die das Pflegekind an sie stellt, besser gewachsen zu sein, kann auf Antrag ein Zuschuss bis max. 200,00 € pro Jahr gewährt werden.

3. Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr.2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.6 Abs.1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass sofern neben der Vollzeitpflege eine Heimunterbringung erforderlich ist, hier ebenfalls für jeden Abwesenheitstag aus der Vollzeitpflege 7,5 % der Pflegepauschale gekürzt werden (d.h. bei Unterbringung in einem 5 Tagewohnheim und Vollzeitpflege am Wochenende, erhalten die Pflegeeltern noch 62,5 % der Pflegepauschale).

Mit Gewährung dieser prozentuale gekürzten Pflegepauschalen sind auch zusätzlich Ferien/Krankheitstage vollumfänglich abgegolten.

4. Sonderpflege

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt

angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über den Mehrbedarf und die dementsprechende Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden.

Ein erweiterter Förderbedarf wird grundsätzlich angenommen, wenn der junge Mensch aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigung im Alltag gravierende Verhaltensauffälligkeiten zeigt und daher besondere pädagogische Betreuungsbedingungen benötigt.

Der Mehrbedarf wird mit dem angehängten Beurteilungssystem (vgl. Anhang 1) ermittelt. Einzelne Merkmale sind ergänzend in Anhang 2 erläutert. Es können Wertungen von 0-6 Punkten vergeben werden:

- 0 = Merkmal nicht erkennbar/vorhanden
- 1 = sehr geringe Belastung
- 2 = geringe Belastung
- 3 = mäßige Belastung
- 4 = starke Belastung
- 5 = sehr starke Belastung
- 6 = massive Belastung für die Pflegefamilie

Die Zielsetzung dieses Verfahrens ist eine bestmögliche Abbildung des Belastungsprofils des betroffenen Kindes bzw. des Jugendlichen und seines sozialen Umfeldes auf Basis von 11 Bereichen mit 104 Merkmalen.

4.3 Bemessungsgrundlage

Die monatlichen Pauschalbeträge für die Sonderpflege werden zusätzlich gezahlt. Grundlage der Berechnung des erhöhten Pflegegeldes ist der Erziehungsbeitrag gemäß Ziffer 2.2.2 in Höhe von aktuell 350 €. Soweit eine Anpassung des Erziehungsbeitrags erfolgt, ist auch der Mehrbedarf entsprechend zu erhöhen.

Der empfohlene Beurteilungsbogen umfasst 104 auswählbare Merkmale. Dadurch sind in der Beurteilung theoretisch maximal 624 Punkte erreichbar. Auf dieser Basis wird die nachfolgende Bemessungsgrundlage festgelegt:

<u>Grenzen</u>	<u>Zuschlag</u>	<u>Anmerkung</u>
<u>0-49 Punkte</u>	<u>0 €</u>	<u>Kein vergütungsfähiger Mehrbedarf</u>
<u>50 Punkte</u>	<u>175 €</u>	<u>Pauschale</u>
<u>51 – 199 Punkte</u>	<u>179 € - 697 €</u>	<u>Lineare Anpassung, vgl. Tabelle in Anhang 3</u>
<u>200 – 624 Punkte</u>	<u>700 €</u>	<u>Pauschale</u>

4.4 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

5. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegeeltern, die—die in einer Krisensituation kurzfristig und vorübergehend Kindern—nach § 42 SGB VIII bzw. § 42a SGB VIII betreuen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, soweit vertraglich oder durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht anders geregelt, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind

- vom ersten bis zum zehnten Tag täglich 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 93 €),
- vom elften bis zum sechzigsten Tag täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 61 €).

6. Fortschreibung

Das AKJF wird ermächtigt, bei einer Änderung des Unterhaltsbedarfs (Nr. 2.2.1) und/oder des Erziehungsbeitrags (Nr. 2.2.2) die Höhe der Pflegepauschale (Nr. 2.3) und/oder das Bereitschaftspflegegeld (Nr. 5) entsprechend anzupassen und im Falle von Änderungen in den Sozialversicherungen (Bemessungsgrundlagen, Beitragssätze) die entsprechenden Regelungen dieser Richtlinien (Nr. 2.3.1, Nr. 2.3.2) anzupassen. Der Jugendhilfeausschuss ist

in der nächsten Sitzung nach der vorgenommenen Anpassung darüber zu informieren und die Änderungen sind darzulegen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien in der Fassung vom **08.02.2024** gelten rückwirkend ab **01. Januar 2024**. Mit Ablauf des **31.12.2023** treten die bisher gültigen Richtlinien außer Kraft.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger

Bad Reichenhall, den **08.02.2024**



Bernhard Kern

Landrat

Anhänge:

- Anhang 1: Belastungsmodell und Beurteilungsbogen – Sonderpflege Mehrbedarf
- Anhang 2: weiterführende Erklärungen zu einzelnen Merkmalen
- Anhang 3: Punktetabelle Sonderpflege

Belastungsmodell und Beurteilungsbogen Sonderpflege-Mehrbedarf

des Pflegekindes

Vorname Name, Geburtsdatum

untergebracht in der Pflegefamilie

Name, Anschrift

Datum Erstbewertung		
Datum aktuelle Bewertung		
vorraussichtliche nächste Überprüfung		

Belastungsfaktor	Beschreibung	Punkte
------------------	--------------	--------

1. Gesundheit (körperliche Belastungen)

1 Allergie, Asthma, Schuppenflechte	oder massive Lebensmittelunverträglichkeit	
2 körperlich-organische Verletzungen	z.B. Kiefergaumenspalte, offenes Herz, Loch im Trommelfell	
3 chronische Krankheiten	z.B. Diabetes, Sichelzellenanemie, Hepatitis, Epilepsie	
4 körperliche Behinderung	z.B. Lähmungen, fehlende Gliedmaßen	
5 besondere Anfälligkeit für infektiöse Erkrankungen	das Kind ist besonders häufig krank	
6 Mehrfachbehinderungen	Das Kind ist durch Mehrfachbehinderungen im Alltag besonders beeinträchtigt und die Pflegeeltern haben dadurch merklich mehr Faktoren zu berücksichtigen.	
7 Einnässen	gilt für Kinder die altersgemäß bereits "sauber" sein sollten	
8 Einkoten	gilt für Kinder die altersgemäß bereits "sauber" sein sollten	
9 psychosomatische Störungen	psychisch bedingte körperliche Symptome, z.B. Kopfschmerzen, Ein-/Durchschlafstörungen, Bauchschmerzen	
10 Essstörungen	Untergewicht, massive Adipositas, Magersucht, Bulimie, Binge-Eating-Störung	
11 Schreikindsymptomatik	Als exzessives Schreien im Säuglingsalter wird das Verhalten eines Säuglings bezeichnet, der an unstillbaren, dauerhaften Schrei- und Unruheattacken leidet.	
12 Schlafstörungen	u.a. Restless-Legs-Syndrom, Parasomnien, Dyssomnien bei Jugendlichen und Erwachsenen: Chronische Schlafstörungen liegen vor, wenn der Betroffene pro Woche drei Nächte nicht richtig schlafen kann und dieser Zustand länger als einen Monat anhält. Kleinkindalter: Schwieriger in der Diagnostik	
13 Zahnstatus	besonders schlechter Zahnstatus, der zahlreiche Zahnarztbesuche erfordert	
14 Verzögerung körperlicher Fertigkeiten	insbesondere Grob-/Feinmotorik u. a., soweit nicht anderweitig aufgeführt	
15 Beeinträchtigung des Hörens	Schwerhörigkeit, Gehörlosigkeit	
16 Beeinträchtigung des Sehens	Bewertung wenn die Maßnahmen eine echte Belastung im Alltag darstellen! Hohe Feinschärfe 1-2 Punkt, Farbenblindheit 3-4 Punkte bis Blindheit 5-6 Punkte)	
17 Sprachentwicklungsverzögerung/Störung	Stottern, Poltern, Sprachverweigerung	
18 Hyperaktivität oder Antriebsarmut	motorische Unruhe, Impulsivität, Aufmerksamkeitsstörungen	
19 Gleichgewichtsstörungen	häufig vorkommende Ereignisse (z.B. Stürze) die im Alltag Folgen haben.	
20 Psychomotorische Symptomatik	Haare ausreißen, Kratzen, Knirschen, Lutschen, Nägelkauen, Stereotypien, Tics o. a.	
21 Analgesie	Schmerzunempfindlichkeit, Schmerzlosigkeit, hohes Verletzungsrisiko	
22 Fütter- und Gedeihstörungen	siehe Anleitung	
23 Schluckstörung /Saugstörung /Reflux	entsprechend medizinischer Diagnose	

24	FASD - Fetale Alkoholspektrumstörungen	diagnostiziertes FASD	
25	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung	

2. Emotionale Entwicklung

26	veränderte Bindungsmuster/Bindungsstörungen	abnormes Beziehungsmuster zu Betreuungspersonen mit einer Mischung aus Annäherung und Vermeidung sowie Widerstand gegen Zuspruch.	
27	Ängste	allgemeine Überängstlichkeit, spezifische Ängste, Verlustängste, Phobien	
28	Anpassungsstörungen, depressive Verstimmungen	z.B. Minderwertigkeits-Schuldgefühl, Sinnproblematik, Suizidgedanken	
29	Autoaggressivität	selbstverletzendes Verhalten	
30	Traumatisierungen	wiederkehrende, sich aufdrängende Erinnerungen. Sich ständig wiederholende Verhaltensweisen. Im "traumatischen Spiel" wiederholen Kinder beständig das traumatische Ereignis. Die Kinder haben oft kein Bewusstsein vom Zusammenhang zwischen Spiel und Ereignis. Ängste: Diese richten sich auf die traumatische Situation und tauchen immer wieder auf, wenn etwas an das Trauma erinnert. Veränderte Einstellung zu Menschen, zum Leben und zur Zukunft. Verlust des Vertrauens und negative Erwartungen an das Leben.	
31	Zwangsgedanken/-handlungen	Der Zwangshandlung liegen oftmals Zwangsgedanken zu Grunde, die durch die Handlung abgewehrt werden: z.B. Waschzwang, Sammelzwang, Kontrollzwang, Kleptomanie o.a.	
32	Suchtverhalten	Konsum, Missbrauch, Abhängigkeit von Alkohol, Drogen, Medikamenten, Medien o.a.	
33	Sexuelle Verhaltensauffälligkeiten	siehe Anleitung	
34	Tierquälerei	nicht altersangemessenes, sadistisches Quälen von Tieren	
35	Suizidalität im Kindes und Jugendalter	siehe Anleitung	
36	Autismus-Spektrum-Störung	entsprechend medizinischer Diagnose	
37	problematischer Umgang mit Essen	Essen horten, verstecken, fehlendes Sättigungsgefühl, Schlingen, etc.	
38	Hantieren mit gefährlichen Gegenständen	Das Kind experimentiert übermäßig und problematisch im Umgang mit gefährlichen Gegenständen, z.B. Feuer, spitze Gegenstände, etc.	
39	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung	

3. Soziale Entwicklung

40	Probleme in der Freizeitgestaltung	Langeweile, Herumtreiben, sich nicht alleine beschäftigen können, Verwahrlosungstendenzen	
41	Kontaktstörung, soziale Ängste	keine Beziehung aufbauen/halten können, Scheu, Kontaktabwehr, sozialer Rückzug, Mutismus, Isolation, emotionale Distanz, Distanzlosigkeit	
42	dissoziale Verhaltensauffälligkeiten	Lügen, Betrügen, Diebstähle, Objekte von Strafanzeigen o. a.	
43	Aggressivität	verbale, körperliche Gewalt, Beschädigung, Zerstörung von Gegenständen, Wohnungseinrichtung, etc.	
44	kann Gefühle nicht adäquat zeigen oder erleben	Wut, Trauer, Enttäuschung, Freude, etc.	

45	Distanzlosigkeit, unangemessene körperliche Nähe	fehlende Unterscheidung von Fremden und Bezugspersonen (fehlende Scheu, unangebrachte Nähe, geht mit jedem mit, möchte bei Fremden auf dem Schoß sitzen)	
46	problematischer Umgang	z. B. Peergroup oder ältere Beteiligte, die negative Rollenmodelle vorleben	
47	Empathiefähigkeit	kann altersinadäquat Bedürfnisse und Emotionen Dritter nicht erkennen oder respektieren, Kind kann keinerlei Mitgefühl zeigen	
48	Probleme bei der Entwicklung der eigenen Geschlechterrolle und adäquates Körperbewusstsein	z.B. nach Missbrauchserfahrungen fehlendes Bewusstsein für adäquate Kleidung	
49	Kontrollverluste	verliert bei Wut, Trauer, Frustration schnell die Beherrschung und reagiert sozial unangebracht	
50	Oppositionelles Verhalten/andauerndes grenztestendes Verhalten	Kind akzeptiert keine Grenzen und Regeln, möchte ständig alles diskutieren und bestimmen	
51	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung	

4. Lebenspraktisches

52	mangelndes Gefahrenbewusstsein	siehe Anleitung	
53	problematischer Umgang mit Geld	Das Kind geht altersunangemessen mit Geld um, was zu tatsächlichen Schwierigkeiten im Alltag führt. z.B. erhebliche Verschwendung, Schulden, Geld verschenken - "Freunde kaufen"	
54	altersunangemessene Körperpflege	Das Kind kann Alltagstätigkeiten wie: Zähneputzen, Händewaschen, Duschen, Kämmen, Toilettengänge, Reduzierung des Körpergeruchs etc. nicht altersgemäß selbstständig durchführen.	
55	mangelnde Fähigkeit zur Herstellung und Aufrechterhaltung altersgemäßer Ordnung im häuslichen Rahmen	z.B. Ordnung im Schrank/Zimmer halten, trennen schmutziger Kleidung, Organisation der eigenen Kleidung, bereitet solche Schwierigkeiten, dass es im Alltag zu erheblichen Problemen führt. Es gilt nur zu bewerten, was deutlich ein alterstypisches Maß überschreitet.	
56	altersunangemessene Fähigkeit zur Zubereitung und Einnahme von Nahrung	Das Kind/der Jugendliche vermag es nicht, altersangemessen mit Besteck umzugehen. Es ist nicht in der Lage, kleine Mahlzeiten (z.B. Wurstbrot) selbstständig zuzubereiten und sich selbst zu versorgen (altersadäquat).	
57	fehlende Zukunftsperspektive/Ausbildungsbereitschaft	hohe Abwehr von konkreten Schritten in Richtung Verselbständigung, dadurch großes Konfliktpotenzial zwischen Pflegekind und Pflegeeltern	
58	strukturierter Tagesablauf unbedingt notwendig	abweichende Tagesstruktur führt zu extremer Verunsicherung des Kindes, auf alle Lebensbereiche bezogen (z.B. innerfamiliär in Pflegefamilie, Schule, Tagesstätte, etc.)	
59	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung	

5. Leistungsbereich (KITa/Schule/Ausbildung)

60	Lese-/Rechtschreib-/Rechenschwäche	Von der Schwäche bis zur Teilleistungsstörung	
61	unterdurchschnittliche Intelligenz	Lernbehinderung 1 Punkt, bis geistige Behinderung IQ <70	
62	Probleme mit Lernverhalten/Hausaufgaben	(Konzentrationschwierigkeiten, Mangel an Ausdauer, Verspieltsein, Unselbständigkeit, Unterschlagen von Hausaufgaben o. a.)	
63	schulische Probleme- und Prüfungsängste	Schulbesuchsverweigerung, Schule/Arbeit schwänzen, häufiges Abhauen	

64	unsichere Situation in der Bildungseinrichtung (Kita/Schule/Beruf)	drohendes Scheitern/Ausschluss und einhergehende Belastung	
65	Probleme, Konflikte mit Personen aus dem Bildungsalltag	Mitschülern/Kollegen, Lehrer/Ausbilder, Erziehern oder Kindern im Kindergarten/Hort, Ausgrenzung bis hin zum Mobbing	
66	sprachliche Defizite	Schwierigkeiten sich zu verbalisieren bzw. Inhalte zu verstehen - fehlender Wortschatz, Satzbau, andere Sprache	
67	Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung	Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen (AVWS), auch auditive Verarbeitungsstörungen (AVS) genannt, sind Störungen der Weiterverarbeitung gehörter Informationen. Dabei liegt weder eine Störung des Hörorgans selbst, noch eine Intelligenzminderung vor. Zu den auditiven Teilfunktionen gehören: Lokalisation (Richtung und Entfernung der Schallquelle), Diskrimination (Unterscheiden), Selektion (Herausfiltern) und Dichotisches Hören (beidohriges Hören).	
68	Weg in die Bildungseinrichtung	Das Kind kann den Weg in die Bildungseinrichtung altersunangemessen nicht selbstständig bewältigen.	
69	fehlende Fähigkeit der altersgerechten Selbstorganisation	Das notwendige Material für die Bildungseinrichtung (z.B. Wechselkleidung/Hausschuhe/Turnsachen/ Hausaufgabenheft/ Hefte/ Bücher) kann nicht altersangemessen organisiert werden.	
70	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung _____ _____	

6. Unklare Bleibeperspektive

71	rechtlich strittige Situation	Die Pflegefamilie wird zeitlich durch viele Gerichtstermine oder Gutachterverfahren belastet.	
72	hohe emotionale Belastung für Kind und Pflegefamilie	Strittiger Verbleib führt zu einer hohen gefühlten Belastung für die Pflegefamilie und das/die Kind(er).	
73	fehlende pädagogische Ausrichtung	Die betreuenden Personen können aufgrund der unklaren Situation nicht mehr pädagogisch zielgerichtet arbeiten. Dies belastet gerade nach längeren Phasen zunehmend die Erziehung des Pflegekindes.	
74	Ablehnung der Maßnahme durch das Pflegekind (bewusst/unbewusst)	z.B. aufgrund (gescheiterter) vorangegangener Jugendhilfemaßnahmen oder Einfluss aus der Herkunftsfamilie	
75	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung _____ _____	

7. Kontakte zur Herkunftsfamilie

76	Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung der Kontakte und des Umgangs	häufiger Abbruch des Umgangskontaktes, belastendes Fehlverhalten der Eltern im Termin, Nichteinhaltung von Absprachen oder Besuch in der JVA	
77	begleiteter Umgang	Die Pflegeeltern oder das Fachpersonal müssen aus Schutzgründen den Umgang begleiten. Je nach Aufwand führt dies zu besonderen Belastungen.	
78	extreme Auffälligkeiten des Kindes vor oder nach den Umgängen	Schlaflosigkeit, Einnässen, Einkoten, Essverhalten, Klammern, Aggressivität, etc.	

79	Schwierigkeiten bei Termineinhaltungen	Bei Kontakten und Umgängen sind die leiblichen Eltern in einer Art und Weise so unzuverlässig, dass es zu einer merklichen Belastung der Pflegefamilie führt.	
80	übergriffiges, distanzloses Verhalten der Herkunftsfamilie	"Telefonterror", "SMS-Bombardements", unangemeldetes Erscheinen, Abfangen der Pflegefamilie im Alltag, Druck über soziale Netzwerke	
81	belastende Vorereignisse	Das Wissen über Handlungen oder Ereignisse in der Herkunftsfamilie wirkt belastend auf die Pflegefamilie (körperliche oder emotionale Gewalt, Tötungsdelikte, sex. Missbrauch, Vernachlässigung).	
82	Drohungen gegenüber der Pflegefamilie	Gewaltschutz, Morddrohungen, Inkognitostatus notwendig	
83	langandauernder Loyalitätskonflikt	Kind befindet sich durch andauernde Beeinflussung in einem Loyalitätskonflikt	
84	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung <hr/> <hr/>	

8. Dramatische Ereignisse in der Pflegefamilie

85	Tod eines Familienmitglieds	Ein enger Familienangehöriger aus dem Verbund der Pflegefamilie verstirbt, was zu einer längerfristigen Belastung der Familie führt. (leibliches Kind, enge Bezugsperson, Pflegeelternanteil)	
86	schwere körperliche oder psychische Erkrankung eines Familienmitgliedes	Im Verlauf der Hilfe erkrankt ein enges Familienmitglied (Geschwister, leibliche Kinder) schwer, was zu einer deutlichen Mehrbelastung (z.B. durch Pflege) der Familie führt. Z.B. auch durch Unfall, etc.	
87	Trennung der Pflegeeltern	strittige Umgangsregelung zwischen Pflegeeltern, Kind leidet unter der Trennung, Kontaktabbruch zu einem Pflegeelternanteil	
88	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung <hr/> <hr/>	

9. Wechselwirkung innerhalb der Pflegefamilie

89	langandauernde Konkurrenzsituation	Nicht gelungene Anpassungsleistung des Kindes/ der Kinder führt zu deutlichen Konflikten und erheblichen Spannungen im Familienverbund.	
90	problematische Triggerpunkte	Personen, Alltagsgegenstände oder Handlungen in der Pflegefamilie wirken als negative Triggerpunkte für Ängste und Traumata.	
91	massive Beeinträchtigung der Lebensgestaltung der Pflegefamilie	eigene Bedürfnisse kommen kaum zu tragen, Kind beansprucht Pflegeeltern fast vollumfänglich, z.B. Urlaube sind aufgrund der Verhaltensauffälligkeiten/Einschränkungen des Kindes nicht möglich	
92	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung <hr/> <hr/>	

10. Kontakte mit Fachstellen

93	Kind oder Pflegeeltern benötigen besonders viele Therapie- oder Beratungstermine	Die meisten Pflegekinder haben einen erhöhten zusätzlichen Förderbedarf. Allerdings kann dies auch über das übliche Maß weiter erhöht sein. (Richtwert >2 zusätzliche Termine pro Woche)	
94	besonders weite Wegstrecken	Die Pflegefamilie legt für notwendige Beratungen, Therapien, Umgang über einen längeren Zeitraum besonders weite Wegstrecken zurück (sozialraumabhängig).	
95	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung	
11. Belastungen durch und aus der Herkunftsfamilie			
96	Suchtgefährdung	Das Kind ist durch eigenen Entzug (frühkindlich) oder Suchtdisposition (der Herkunftsfamilie) in erhöhtem Maße belastet und suchtgefährdet (stoffliche Sucht).	
97	problematisches Rollenbild	Die Eltern sind mit ihrem Fehlverhalten als negatives Rollenmodell weiterhin wirksam. (Sucht, Gewalt, Geschlechterrollen, Bildungsvorstellungen, Lebenshabitus)	
98	Parentifizierung	Das Pflegekind fühlt sich für seine Eltern verantwortlich. Dies ist häufig der Fall, wenn Eltern an Sucht- oder psychischen Krankheiten leiden oder Opfer innerfamiliärer Gewalt geworden sind.	
99	Probleme mit dem Aufenthaltsstatus oder Schwierigkeiten, die aus anderen Staatsbürgerschaften resultieren	Ein unklarer ausländerrechtlicher Status kann neben identitären emotionalen Schwierigkeiten, auch Sorgen um die Themen Abschiebung (eigene/Eltern) verursachen. Damit verbunden sind oft auch Reiseschwierigkeiten oder erhebliche Belastungen bei der Organisation von Dokumenten. (Pass, Ausweis etc.)	
100	Sozialisationschwierigkeiten	Herkunfts- und Pflegefamilien kommen aus gänzlich anderen Lebensumständen und haben damit gänzlich unterschiedliche Wertvorstellungen. Dies verursacht immer wieder Missverständnisse zwischen den Familien, aber auch im Umgang mit dem Kind und/oder eine erhebliche Erziehungsarbeit.	
101	Probleme bei der Persönlichkeitsbildung	fehlender Umgang mit der Herkunftsfamilie, Unwissenheit über die eigene Herkunft oder den Verbleib der Eltern, unbekannte Elternschaft	
102	Tod eines Elternteils/nahestenden Familienmitglieds	Tod einer engen Bezugsperson des Kindes, z.B. Eltern, Großeltern, Tante, Onkel, etc.	
103	aufwändige Biographiearbeit	Dramatische, einschneidende Ereignisse in der Vergangenheit der Herkunftsfamilie erschweren erheblich die Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit.	
104	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung	

Gesamtzahl Punkte

Berechneter Sonderpflégemehrbedarf in €

Datum und Teilnehmer der Fachkräfte-Konferenz

Einstufung: _____

Einschätzung anhand des Beurteilungsbogens
im Dialog mit den Pflegeeltern
Datum und Teilnehmer

Unterschrift Fachdienst Pflegekinderwesen

Fachkräfte-Konferenz
Datum und Teilnehmer

Unterschrift Fachabteilung

Unterschrift wirtschaftliche Jugendhilfe

Unterschrift Fachdienst Pflegekinderwesen

Anhang 2

Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Weiterführende Erklärungen zu einzelnen Merkmalen

Für einige Merkmale wurde aufgrund des Umfangs eine zusätzliche Erklärung erstellt.

Erklärungen von Merkmalen	
Nr. 1	<p>Futter- und Gedeihstörungen</p> <p>Das Kind lehnt altersgemäß grobe Kost ab, hat ein sehr selektives Essverhalten oder es gibt massive Interaktionsstörungen während des Fütterns. Die Diagnose der Futter- und Gedeihstörungen umfasst neben der Abklärung einer organischen Grunderkrankung die Klärung der Schluck- und der oralmotorischen Fähigkeiten sowie den Ausschluss eines Refluxes. Das differenzierte Futterprotokoll muss die orale und die Sondenernährung umfassen. Die Verhaltensbeobachtung umfasst die Futtersituation und wenn nötig auch breitere Interaktionsbereiche. Neben einer Therapie der Grunderkrankung steht die direkte Anleitung der Bezugspersonen in der Futtersituation im Vordergrund. Daneben können eine Therapie der Oralmotorik sowie der Bezugsperson und Interaktionsanleitungen in verschiedenen Verhaltensbereichen erforderlich sein. ...nach H. Süß-Burghardt (2006)</p>
Nr. 2	<p>sexuelle Verhaltensauffälligkeiten</p> <p>„Sexuell auffälliges Verhalten im Kindesalter (<12 Jahre) beinhaltet die Initiierung von Verhaltensweisen, die auf Geschlechtsorgane gerichtet sind (Genitalien, Anus, Hoden oder Brust), die entweder nicht einer altersgemäßen Entwicklung entsprechen oder potenziell schädigend für das Kind selbst oder für andere sind“ (*2 S. 200)</p> <p>„Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern werden sexuelle Handlungen unfreiwillig, d. h. mit Druck durch Versprechungen, Anerkennung etc. oder körperlicher Gewalt ausgeübt. Die Voraussetzung dafür ist, dass es ein Machtgefälle zwischen den beteiligten betroffenen und übergriffigen Kindern gibt“ (*3 S. 21).</p> <p>*2 Chaffin, M., Berliner, L., Block, R., Cavanagh Johnson, T., Friedrich, W.N., Garza Louis, D., Lyon, T.D., Page, I.J., Prescott, D.S. & Silovsky, J. F. (2008). Report of the task force on children with sexual behavior problems. Child Maltreatment, 13 (2), 199-218.</p> <p>*3 Freund, U. & Riedel Breidenstein, D. (2004). Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln: Mebes & Noack.</p>

Nr. 2	Suizidalität im Kindes- und Jugendalter	<p>Vorgeschlagene DSM-5-Kriterien der "Suizidalen Verhaltensstörung" (APA 2013; deutsche Version 2015; S.1096 ff.):</p> <p>A. Die Person hat innerhalb der letzten 24 Monate einen Suizidversuch unternommen. (Beachte: Ein Suizidversuch ist ein selbstinitiiertes Verhaltensablauf einer Person, die zum Zeitpunkt einer Initiierung annimmt, dass der Ablauf der Handlung zu ihrem eigenen Tod führt. Der „Zeitpunkt der Initiierung“ ist der Zeitpunkt, an dem das Verhalten eingetreten ist, das die Anwendung der Methode beinhaltet.)</p> <p>B. Die Tat erfüllt nicht die Kriterien für Nichtsuizidale Selbstverletzungen – d.h. sie beinhaltet keine Selbstverletzungen, die der Körperoberfläche zum Zweck der Entlastung von negativen Gefühlen, von einem kognitiven Zustand oder zur Herbeiführung eines positiven Gefühls zugefügt werden.</p> <p>C. Die Diagnose bezieht sich nicht auf Suizidgedanken oder Suizidvorbereitungen.</p> <p>D. Die Tat wurde nicht während eines Delirs oder eines Zustandes der Verwirrtheit initiiert.</p> <p>E. Die Tat wurde nicht ausschließlich aufgrund eines politischen oder religiösen Ziels ausgeführt.</p>
Nr. 4	mangelndes Gefahrenbewusstsein	<p>0–4 Jahre Säuglinge und Kleinkinder besitzen noch kein Bewusstsein für Gefahren.</p> <p>ab ca. 4 Jahre Ein erstes Gefahrenbewusstsein setzt ein.</p> <p>ca. 5–6 Jahre Kinder können akute Gefahren erkennen. Das bedeutet aber nicht, dass sie sich davor auch schon schützen können (akutes Gefahrenbewusstsein). Beispiel: Das Kind merkt oben auf dem Baum, dass es auch hinunterfallen kann.</p> <p>ab ca. 8 Jahre Kinder lernen nun allmählich, Gefahren vorausschauend zu erkennen (vorausschauendes Gefahrenbewusstsein). Beispiel: Das Kind weiß, dass es vom Baum herabstürzen kann und überlegt sich vorher, ob es das Hinaufklettern wagen soll.</p> <p>ab ca. 9–10 Jahre Kinder beginnen ein vorbeugendes Gefahrenbewusstsein zu entwickeln. Durch bewusstes Handeln können sie Gefahrensituationen verhindern (vorbeugendes Gefahrenbewusstsein).</p> <p>ca. 14 Jahre Meist wird erst mit diesem Alter ein vorausschauendes und vorbeugendes Gefahrenbewusstsein umgesetzt.</p>

Anhang 3

Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Punkte	Zuschlag	Punkte	Zuschlag	Punkte	Zuschlag	Punkte	Zuschlag
50	175 €	91	319 €	132	462 €	173	606 €
51	179 €	92	322 €	133	466 €	174	609 €
52	182 €	93	326 €	134	469 €	175	613 €
53	186 €	94	329 €	135	473 €	176	616 €
54	189 €	95	333 €	136	476 €	177	620 €
55	193 €	96	336 €	137	480 €	178	623 €
56	196 €	97	340 €	138	483 €	179	627 €
57	200 €	98	343 €	139	487 €	180	630 €
58	203 €	99	347 €	140	490 €	181	634 €
59	207 €	100	350 €	141	494 €	182	637 €
60	210 €	101	354 €	142	497 €	183	641 €
61	214 €	102	357 €	143	501 €	184	644 €
62	217 €	103	361 €	144	504 €	185	648 €
63	221 €	104	364 €	145	508 €	186	651 €
64	224 €	105	368 €	146	511 €	187	655 €
65	228 €	106	371 €	147	515 €	188	658 €
66	231 €	107	375 €	148	518 €	189	662 €
67	235 €	108	378 €	149	522 €	190	665 €
68	238 €	109	382 €	150	525 €	191	669 €
69	242 €	110	385 €	151	529 €	192	672 €
70	245 €	111	389 €	152	532 €	193	676 €
71	249 €	112	392 €	153	536 €	194	679 €
72	252 €	113	396 €	154	539 €	195	683 €
73	256 €	114	399 €	155	543 €	196	686 €
74	259 €	115	403 €	156	546 €	197	690 €
75	263 €	116	406 €	157	550 €	198	693 €
76	266 €	117	410 €	158	553 €	199	697 €
77	270 €	118	413 €	159	557 €	200	700 €
78	273 €	119	417 €	160	560 €	201	700 €
79	277 €	120	420 €	161	564 €		
80	280 €	121	424 €	162	567 €		
81	284 €	122	427 €	163	571 €		
82	287 €	123	431 €	164	574 €		
83	291 €	124	434 €	165	578 €		
84	294 €	125	438 €	166	581 €		
85	298 €	126	441 €	167	585 €		
86	301 €	127	445 €	168	588 €		
87	305 €	128	448 €	169	592 €		
88	308 €	129	452 €	170	595 €		
89	312 €	130	455 €	171	599 €		
90	315 €	131	459 €	172	602 €		